Jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Vergütungen gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1960 und Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse 1

zuzuglich nichtbegunstigter Einkuntte)		Steuerklasse 1
über	bis M	%
26 000	27 000	53
27 000	28 000	54
28 000	29 000	55
29 000	30 000	56
30 000	31 000	57
31 000	33 000	58
33 000	34 000	59
34 000	35 000	60
35 000	37 C00	61 *
37 000	39 000	62
39 000	40 000	63
40 000	42 000	64
42 000	44 000	65
44 000	46 000	66
46 000	48 000	67
48 000	50 000	63
50 000	53 000	. 69
53 000	56 000	70
56 000	59 000	71
59 000	62 000	72
62 000	66 000	73
66 000	70 000	74
70 000	75 000	75
75 000	81 000	76
81 000	88 000	77
88 000	96 000	73
96 000	105 000	79
105 000	120 000	80
10		

Steuersatzberechmmg für Gesamteinkommen über 120 000 M jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrug nach Tarif K
— Steuerklasse 1 — auf das Gesamteinkommen zu berechnen.

Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

über 120 000 M bis 250 000 M $96\ 300\ M + 89^{n}/_{0}\ des\ 120\ 000\ M$

übersteigenden Betrages

über 250 000 M bis 300 000 M 212 000 M -f 90 »/,, des 250 000 M

übersteigenden Betrages

über 300 000 M bis 400 000 M 257 000 M + 95 % des 300 000 M

. übersteigenden Betrages

über 400 000 M bis 500 000 M 352 000 M + 98 % des 400 000 M

übersteigenden Betrages

über 500 000 M

90~% des Einkommens.

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünsligten Einkünfte anzuwenden.

Er ist auf eine Dezimalstelle festzuiegen und entsprechend den allgemein gültigen Prinzipien ab- bzw. aufzurunden.

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum PGH-Stcuergesetz

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt :

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks — nachstehend als PGH bezeichnet —, die in die Wi rischaftsbereiche 1 und 2 der Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen (gültig ab 1! Januar 1968), herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, eingeordnet sind.

§2-

Gewinnermilllung

- (1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 930 und 982) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:
- Kürzung um die Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde
- Hinzurechnung der im § 3 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§3

Hinzurechnungen für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

- 1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.
 - a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschrifien zu-zahlen sind
 - b) Nettobuch werte eingezosener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafte- bzw. Zivilrechts

^{* 4.} DB vorn 14. August 19G9 (GBl. II Nr. 72 S. 434)